

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP zur Änderung des Landesmediengesetzes (Drucksache 14/3447)

HOSTRAY

I.

Der Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen und die Betriebsgesellschaften des nordrhein-westfälischen Lokalfunks begrüßen den vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des nordrhein-westfälischen Landesmediengesetzes. Die vorgesehenen Gesetzesänderungen stärken den Lokalfunk sowohl in programmlicher, als auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Der Bürgerfunk ist seit jeher ein Fremdkörper in den 46 Programmen des Lokalfunks. Er ist mit dem Wesenskern des privat verfassten lokalen Hörfunks nicht vereinbar. Die Idee, den Bürgerfunk als Partizipationsmedium und Vielfaltsreserve zum festen Bestandteil des Lokalfunks zu machen, geht auf Ende der 80er Jahre zurück, also auf eine Zeit, in der das duale Rundfunksystem in Deutschland erst kurze Zeit bestand. Damals gab es weder Internet, noch Mobilkommunikation und auch individuelle und interaktive Nutzungsformen wie Blogs und Podcasts waren unbekannt. Die Medien haben sich seither rasant weiterentwickelt, das Mediennutzungsverhalten hat sich dramatisch verändert und wird es weiter tun. Die technische Knappheit aus der analogen Rundfunkwelt wird ersetzt durch ein deutlich breiter werdendes Angebot an Verbreitungswegen, das sich aus dem effizienten Einsatz digitaler Rundfunkfrequenzen und Kanäle ergibt. Im Internet werden ständig neue Medienangebote geschaffen, die unter dem Oberbegriff „Web 2.0“ durch die Einbindung der persönlichen Bedürfnisse der User und Rezipienten geprägt sind. Es ist deshalb an der Zeit, dass sich die Mediengesetzgebung an diese Entwicklungen anpasst und die richtigen Schlüsse aus den gegebenen Veränderungen in den Märkten zieht.



ZVNRW

Bezogen auf die gesetzliche Ausgestaltung des Lokalfunks ist es deshalb aus unserer Sicht folgerichtig, den Bürgerfunk neu zu justieren. Dies umso mehr, als die im vergangenen Jahr von Prof. Volpers für die LfM vorgenommene Organisations- und Programmanalyse zum Bürgerfunk eindeutig belegt, dass der Bürgerfunk in seiner jetzigen Form keine Vielfaltsreserve in lokalen Kommunikationsräumen bietet. Der Bürgerfunk sei – so Volpers – auf Seite 146 der Studie – vielmehr stark von individualistischen Interessen und Themensetzungen geprägt und die Programmgestaltung werde an etlichen Standorten durch partikulare Interessen dominiert. Wenn Prof. Volpers darüber hinaus auf Seite 79 seiner Studie den Charme des „Unvollkommenen“ im Bürgerfunk besonders betont, wird damit deutlich, dass der Bürgerfunk in seiner aktuellen Verfassung die ihm auferlegte Aufgabe nicht erfüllt und das Motiv, das der Gesetzgeber mit der Schaffung des Bürgerfunks verband, angesichts der vielfältigen neuen Medienangebote deutlich an Bedeutung verloren hat.

Der Lokalfunk ist sowohl in programmlicher Hinsicht, als auch bei der Vermarktung auf Professionalität angewiesen. Mit 1,51 Mio. Hörern in der durchschnittlichen Stunde ist er seit Jahren gemeinsam mit dem Mantelprogrammanbieter radio NRW das reichweitenstärkste und erfolgreichste Hörfunkangebot in Deutschland. Diese Reichweite lässt sich nur mit einer ausreichenden Akzeptanz beim Hörer erzielen. Um dies zu erreichen, arbeiten Beschäftigte im Lokalfunk und bei radio NRW ständig daran, das Programm zu optimieren und zu verbessern, um auch für die Zukunft den Reichweiten- und damit auch den wirtschaftlichen Erfolg des Produkts zu sichern. Bürgerfunk ist und bleibt dagegen Abschaltfaktor und er ist aufgrund der auch von Prof. Volpers festgestellten Qualitätsdefizite und Unprofessionalität der Macher unverändert eine Belastung für das Lokalfunksystem insgesamt.

Zeitungsverleger Verband Nordrhein-Westfalen

II.

Für den Lokalfunk ist es deshalb wesentlich, dass Bürgerfunksendungen künftig zu einer einheitlichen Sendezeit ausgestrahlt werden. Wir begrüßen es deshalb sehr, wenn der Bürgerfunk, wie in § 72 Abs. 5 des Gesetzentwurfs vorgesehen, künftig regelmäßig in der Zeit von 21.00 bis 22.00 Uhr verbreitet wird. Da die Norm als Soll-Vorschrift formuliert ist, darf hingegen nicht zum Anlass genommen werden, den Normzweck zu umgehen und Bürgerfunksendungen generell zu anderen Tageszeiten auszustrahlen. Eine Flexibilisierung der Ausstrahlung des Bürgerfunks halten wir nur dann für geboten, wenn aktuelle Berichterstattungsbedürfnisse bestehen. Dies kann bei Sportereignissen in den Abendstunden ebenso der Fall sein, wie bei politischen Krisen oder Umweltkatastrophen.

Positiv bewerten wir auch, dass der Bürgerfunk nach dem Gesetzentwurf künftig später als bisher üblich, nämlich erst ab 21.00 Uhr auf Sendung geht. Dies gibt dem Lokalfunk die Möglichkeit, seine Hörer mit dem gewohnten Programm in den frühen aktiven Abendstunden besser zu erreichen. Die Betriebsgesellschaften unterstützen in diesem Zusammenhang auch die zeitliche Begrenzung auf täglich 60 Minuten brutto. Da der Bürgerfunk in jedem Lokalprogramm vorkommt, halten wir dies für einen ausreichenden zeitlichen Rahmen, der in der Addition zu einem Gesamtumfang von 46 Sendestunden täglich führt.

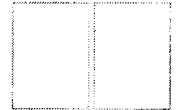
Angesichts der für den Lokalfunk bestehenden Erfordernisse im Hinblick auf Professionalität und Qualität der Programme halten wir es auch für wichtig, den Funktionsauftrag des Bürgerfunks in § 72 Abs. 1 des Gesetzentwurfs erstmals zu formulieren und dem Bürgerfunk über geeignete Qualifizierung eine Entwicklungsperspektive zu geben. Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die LfM mit der Neufassung des § 82 Abs. 2 und der Möglichkeit, Ausbildungs- und Qualifizierungsprojekte zu fördern, eine gezielte Handhabung erhält, statt einer Förderung nach dem „Gießkannenprinzip“ künftig Qualität im Bürgerfunk verstärkt zu fördern.

Als einen interessanten Ansatz i.S. der Medienkompetenz und für junge Radiohörer unterstützen die Betriebsgesellschaften auch die in § 72 Abs. 5 des Gesetzentwurfs neugeregelte Möglichkeit, künftig mit Radioprojekten in die Schulen zu gehen. Mit Zeitungsprojekten in der Schule tragen die nordrhein-westfälischen Zeitungsverlage seit langem und aktuell auch wieder mit dem Projekt „ZeitungsZeit“ an allen nordrhein-westfälischen Hauptschulen zum Erwerb von Medienkompetenz bei Schülerinnen und Schülern bei. Wir machen damit immer wieder sehr positive Erfahrungen im Hinblick auf die Begeisterungs- und Lernfähigkeit der Schüler. Einen ähnlichen Erfolg würden wir uns auch für Radioprojekte in Schulen wünschen. Denkbar ist auch, dass künftig gut gemachte Programmbeiträge der Schulen in den Lokalfunkprogrammen zur Ausstrahlung gelangen.

Im Übrigen unterstützen die Betriebsgesellschaften des Lokalfunks die in § 73 Abs. 1 des Gesetzentwurfs zum Ausdruck kommende Zielsetzung, den Lokalbezug im Bürgerfunk zu stärken und Bürgerfunkbeiträge in deutscher Sprache zu gestalten. Angesichts der erheblichen öffentlichen Förderung des Bürgerfunks begrüßen wir schließlich die ersatzlose Streichung der Produktionshilfen in § 74 und des Sponsorings in § 71 des Gesetzentwurfs.

Düsseldorf, den 23. März 2007

gez. Dr. Udo Becker
Geschäftsführer



ZVNRW